

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Unternehmen der HENSOLDT Gruppe mit Sitz in Deutschland (nachfolgend: „**Auftraggeber**“ oder „**Partei**“) und für deren Bestellungen und Beschaffungen von

- Software jeder Art einschl. der Softwaredokumentation (nachfolgend: „**Software**“),
- Beratungs- und Serviceleistungen, die sich auf Informationstechnologie (nachfolgend: „**IT**“) beziehen (nachfolgend: „**IT-Dienstleistungen**“), sowie
- IT-Hardware und IT-Hardwarekomponenten/-bauteilen (nachfolgend: „**Hardware**“)

bei einem anderen Unternehmen (nachfolgend: „**Lieferant**“ oder „**Partei**“). Software, Hardware und IT-Dienstleistungen werden nachfolgend zusammen auch als „**IT-Leistungen**“ bezeichnet und Auftraggeber und Lieferant zusammen auch als „**Parteien**“.

1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechen, davon abweichen oder diese erweitern, sind für den Auftraggeber nicht bindend, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, selbst wenn der Lieferant zum Ausdruck bringt, nur nach seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder wenn er diese in Annahmeerklärungen, Bestätigungen, Rechnungen oder ähnlichen Dokumenten referenziert.

1.3 Der Lieferant ist einverstanden, dass alle Konzerngesellschaften des Auftraggebers berechtigt sind, gemäß den Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen eigene Bestellungen zu erteilen und Aufträge mit dem Lieferanten abzuschließen. Konzerngesellschaften des Auftraggebers sind alle Unternehmen, die mit dem Auftraggeber i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden sind (hierin „**Konzerngesellschaften**“ genannt). In keinem Fall jedoch haften der Auftraggeber und die Konzerngesellschaften für Bestellungen oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen einer anderen Konzerngesellschaft; eine etwaige gesamtschuldnerische Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Lieferant kann Bestellungen des Auftraggebers über IT-Leistungen nur durch Erklärung in Textform innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Bestellung annehmen. Die Verlängerung der Annahmefrist durch den Auftraggeber bedarf der Textform. Mit der fristgerechten Annahme kommt der Vertrag entsprechend den beiderseitigen sich deckenden Erklärungen zustande (nachfolgend „**Auftrag**“ genannt). Decken sich Bestellung und Annahmeerklärung teilweise nicht, so gilt der gesamte Auftrag als nicht abgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestätigt in Textform entweder die Abweichung oder dass der Auftrag nur im übereinstimmenden Teil gelten soll.

2.2 Die Annahme einer Bestellung hat sich auf die wesentlichen Bestelldaten zu beziehen, insbesondere auf die IT-Leistungen, die Auftragsnummer, das Bestelldatum und das Liefer-/Leistungsdatum. Der Lieferant haftet für Verzögerungen oder Unklarheiten, die sich aus einer Verletzung dieser Bestimmung durch ihn ergeben.

3. Preise

3.1 Sofern nicht im Auftrag etwas anderes vereinbart ist, sind die Preise stets Pauschalpreise, inkl. aller etwaigen Steuern und Gebühren in Bezug auf die IT-Leistungen; Nachforderungen oder Preiserhöhungen jeder Art im Hinblick auf den Auftragsgegenstand sind ausgeschlossen.

3.2 Sofern im Auftrag nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen von Hardware auf Basis DAP INCOTERMS 2020 vom Auftraggeber benannter Lieferort.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind zweifach einzureichen und haben für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben zu enthalten.

4.2 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung und der vertragsgemäßen Erbringung der IT-Leistungen per Banküberweisung auf das dem Auftraggeber mitgeteilte Konto des Lieferanten.

4.3 Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftraggeber Zahlungen bis zu 30 (dreißig) Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung tätigen. Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag am Sitz des Auftraggebers oder seiner Bank, so verlängert sich die Frist automatisch auf den darauffolgenden Werktag.

4.4 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die vertragsgemäße Erbringung der IT-Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe (Wert der Meinungsverschiedenheit plus angemessener Sicherheitsaufschlag) bis zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht gilt auch für Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers, die aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten resultieren als das, welches der Meinungsverschiedenheit zugrunde liegt.

4.5 Eine rein elektronische Rechnungsstellung durch den Lieferanten erfordert eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber über einen gemeinsamen elektronischen Abrechnungsstandard unter Berücksichtigung handels- und steuergesetzlicher Vorgaben.

5. Inhalt der IT-Leistungen (inkl. Rechteeräumung)

Die Beschaffenheit und der Inhalt der vom Lieferanten zu erbringenden IT-Leistungen werden vorrangig in den Bestellungen, dem Auftrag und den darin referenzierten Anlagen oder sonstigen Dokumenten beschrieben. Im Übrigen gelten für die Erbringung der IT-Leistungen die in den nachfolgenden Ziffern 5.1 bis 5.4 genannten Mindeststandards.

5.1 Allgemein gültige Leistungsinhalte und Standards:

5.1.1 Der Lieferant prüft die Beschreibungen und Anforderungen des Auftraggebers sowie die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Leistungsinhalte und Standards vor der Annahme einer Bestellung und bestätigt mit seiner Annahme, dass er über die erforderliche Sachkunde und Ressourcen verfügt, um die IT-Leistungen auftragsgemäß zu erbringen.

5.1.2 Der Lieferant bleibt für die auftragsgemäße Erbringung seiner IT-Leistungen auch dann verantwortlich und haftbar, wenn der Auftraggeber ihm vom Lieferanten vorgelegte Pläne, Zeichnungen, Konzepte, Berechnungen und sonstige auftragsbezogene Unterlagen oder Daten unterzeichnet, paraphiert, stempelt oder sonst wie für die weitere auftragsgemäße Verwendung freigibt. Eventuell spezielle in Textform erteilte Genehmigungen des Auftraggebers, die einzelne abgrenzbare Sachverhalte ausdrücklich als auftragsgemäß bestätigen, bleiben hiervon unberührt. Unter keinen Umständen wird der Lieferant durch eine Freigabe oder spezielle Genehmigung des Auftraggebers von seinen Hinweispflichten nach Ziffer 5.1.3 befreit.

5.1.3 Hat der Lieferant aufgrund seiner Expertise im Bereich der IT-Leistungen fachliche Bedenken oder Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zweckmäßigkeit von

- a) Weisungen, Beschreibungen oder Anforderungen des Auftraggebers,
- b) vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und/oder Daten, egal ob vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammend, und/oder

c) Leistungen anderer Unternehmer, die vom Auftraggeber beauftragt wurden, oder liegen seiner Meinung nach generell Umstände vor, die einer vertragsgemäßen Erfüllung der IT-Leistungen entgegenstehen, dann hat er seine Bedenken oder Zweifel dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Kenntnis oder Kenntnismüssen der Bedenken oder Zweifel, in Textform mitzuteilen und, soweit für den Lieferanten möglich, geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Verbesserung vorzuschlagen.

5.1.4 Der Lieferant wird vom Auftraggeber aufgrund seiner persönlichen Kompetenz und Expertise beauftragt. Der Lieferant darf daher ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform keine Unteraufträge an Dritte vergeben. Im Falle der unbefugten Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wobei ihm Schadensersatzansprüche, insb. in Bezug auf die dadurch verursachten Mehrkosten, vorbehalten sind.

5.1.5 Im Auftrag (einschließlich der darin referenzierten Anlagen oder sonstigen Dokumente) nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind dessen ungeachtet gleichwohl Lieferungs- bzw. Leistungsgegenstand des Auftrages, wenn und soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der genannten IT-Leistungen, deren Funktionstauglichkeit und/oder zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind, weil andernfalls deren Tauglichkeit nicht gegeben oder gemindert wäre oder der Vertragszweck nicht vollauf erreicht werden könnte. Der Lieferant ist nicht berechtigt, hierfür eine zusätzliche Vergütung zu verlangen.

5.1.6 Hat die Erbringung der IT-Leistungen Projektcharakter, wird der Lieferant seinerseits einen zentralen und fachlich geeigneten Ansprechpartner als Projektleiter einsetzen, der auch dem Auftraggeber für auftragsbezogene Auskünfte und Beratungen direkt zur Verfügung steht.

5.1.7 Der Lieferant hat jede etwaig von Unterpelieferanten bezogene Software oder Hardware frühestmöglich, spätestens jedoch vor einer Verwendung für oder Weiterlieferung an den Auftraggeber zu untersuchen und zu prüfen, ob diese den vereinbarten Qualitätskriterien und, soweit explizite Spezifikationen fehlen, der Qualität entsprechen, die üblicherweise in der Verteidigungs- und Sicherheitsbranche erwartet werden kann, und insbesondere keine Sicherheitslücken oder Gefahren von Datenverlust aufweisen.

5.1.8 Der Lieferant wird in Bezug auf die von ihm zur Auftragsdurchführung verwendete Hardware und/oder Software die jeweils aktuellen Installations-, Wartungs- und Pflegehinweise des Herstellers sowie die einschlägigen Normen der Telekommunikation, IT-Sicherheit und Elektrotechnik einhalten.

5.1.9 Der Lieferant wird für urheberrechtlich geschützte Werke (insb. Software, Dokumentationen und Anleitungen), die er auf Basis eines Auftrages für den Auftraggeber erstellt, das Urheberbenennungsrecht nach § 13 S. 2 UrhG nicht geltend machen, und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass Personen, die von ihm im Rahmen der Erstellung hinzugezogen werden (Arbeitnehmer, Leiharbeiter oder freie Mitarbeiter des Lieferanten oder seiner Subunternehmer), ebenfalls nicht das Urheberbenennungsrecht geltend machen.

5.2 Leistungsinhalte und Standards für Hardware:

5.2.1 Vorbehaltlich weitergehender Beschreibungen und Anforderungen aus dem Auftrag gewährleistet der Lieferant, dass die Hardware im Mindesten sämtliche offizielle Spezifikationen und Produktbeschreibungen des Herstellers sowie die gesetzlichen Bestimmungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit (insbesondere die EU Richtlinie 2014/30/EU und das EMVG) erfüllt, soweit letztere einschlägig sind.

5.2.2 Die zu liefernde Hardware muss fabrikneu sein, außer die Bestellung erlaubt ausdrücklich gebrauchte Hardware. Ist die Hardware für den Lieferanten selbst ganz oder teilweise Handelsware, darf sie außerdem ausschließlich vom Originalhersteller oder bei einem von diesem zertifizierten Händler bezogen werden.

5.2.3 In Bezug auf Personal Computer („PC“ / „PCs“) muss die Hardware aus Standardkomponenten und -bauteilen bestehen, d.h. sie sind am Markt für PCs üblich, werden im Handel allgemein angeboten und können ohne weiteres ausgetauscht bzw. um weitere Komponenten erweitert werden.

5.3 Leistungsinhalte und Standards für Software:

5.3.1 Jede Software, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, wie Installationsanleitung, Benutzerdokumentation und ähnliches, müssen mindestens in deutscher und englischer Sprache sein und an der grafischen Benutzeroberfläche und den Schnittstellen für eine mehrsprachige Verwendung ausgelegt sein, wobei die Erweiterung um zusätzlich Sprachen durch reine Konfigurationsmaßnahmen möglich ist.

5.3.2 Jede Software muss vom Lieferant nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf ihr Verhalten in den nach dem Auftragsgegenstand zu erwartenden Grenzbelastungsfällen erfolgreich getestet worden sein. Die Software muss die Anforderungen aus dem Auftrag stets zuverlässig und ohne irgendwelche Leistungseinbußen erfüllen, es sei denn, diese sind unerheblich.

5.3.3 Jede Software muss so gestaltet sein, dass sie gegen die üblichen oder typischerweise zu erwartenden Arten von Anwenderfehlbedienung abgesichert ist (z. B. durch Wertebereichsprüfungen, Integritätsregeln und Ähnliches).

5.3.4 Für Standardsoftware gelten zusätzlich die folgenden Inhalte und Standards der Ziffern 5.3.4.1 bis 5.3.4.9:

5.3.4.1 „Standardsoftware“ ist Software, die als vorgefertigtes Produkt für Aufgaben, die innerhalb einer Branche oder branchenübergreifend auf gleiche oder sehr ähnliche Weise bewältigt werden, erworben werden kann und die insbesondere nicht, auch nicht teilweise, an die speziellen Bedürfnisse des Auftraggebers oder seiner Konzerngesellschaften angepasst ist.

5.3.4.2 Vorbehaltlich der Beschreibungen und Anforderungen aus dem Auftrag ist Standardsoftware grundsätzlich dauerhaft im Objektcode inklusive einer angemessenen Installationsanleitung und Benutzerdokumentation an den Auftraggeber zu überlassen. Die Lieferung kann dabei auf einem Datenträger oder durch Zurverfügungstellung einer Downloadmöglichkeit auf den Internetseiten des Lieferanten erfolgen.

5.3.4.3 Die Standardsoftware muss sich in eine gewöhnliche, branchenübliche Systemumgebung einfügen und dort reibungslos funktionieren; auf besondere Anforderungen an die Systemumgebung beim Auftraggeber oder seinen (End-)Kunden hat der Lieferant den Auftraggeber spätestens vor Auftragsabschluss in Textform hinzuweisen.

5.3.4.4 Der Auftraggeber und seine Konzernunternehmen erhalten mit der Lieferung ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares sowie geografisch, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Standardsoftware im vereinbarten Umfang. Die Nutzung umfasst den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Standardsoftware gemessen am Vertragszweck, welcher maßgeblich anhand der Beschreibungen und Anforderungen aus der Bestellung, dem Auftrag und der darin referenzierten Anlagen oder Dokumenten bestimmt wird.

5.3.4.5 Die Anzahl der Lizenzen wird im Auftrag vereinbart. Sofern dort nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gilt dabei, dass, wenn von einer Anzahl von „Lizenzen“, „Nutzern“ oder ähnlichem gesprochen wird, darunter stets die Anzahl gleichzeitiger Nutzer (sog. concurrent user) zu verstehen ist. Insoweit gelten ausschließlich natürliche Personen als Nutzer, die direkt und gegenwärtig mit der lizenzierten Standardsoftware arbeiten. Hiervon ausgenommen ist der Einsatz von Multiplexing Hardware, hier richtet sich die Nutzeranzahl nicht nach den Benutzern am Multiplexing-Frontend, sondern nach der eingesetzten Multiplexing Hardware.

5.3.4.6 Sofern im Auftrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gilt bei den Lizenzen keine Einschränkung auf einzelne CPUs oder bestimmte CPU-Nummern. Der Auftraggeber ist zudem in allen Fällen berechtigt, alle Lizenzen und unterstützenden Tools uneingeschränkt auf eigenständigen Test-, Schulungs- und Ausweichsystemen zu betreiben. Die hierfür benötigten Lizenzen und Tools – inkl. laufender Softwarewartung – bedürfen keiner gesonderten Vereinbarung oder Vergütung.

5.3.4.7 Die Parteien sind sich einig, dass die Lizenzbegriffe in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und dem Auftrag in keinem Fall so ausgelegt werden sollen, dass eine bloße Änderung der Technik

oder technischen Infrastruktur zu einem Mehrbedarf an Lizenzen führen kann, solange dadurch der tatsächliche Nutzungsumfang der betroffenen Standardsoftware im Hinblick auf den ursprünglich vereinbarten Umfang nicht ausgedehnt wird.

5.3.4.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, Sicherungskopien im für ihn erforderlichen Umfang zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Nutzung zu erstellen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Standardsoftware zu Zwecken des Erhalts oder der Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität zu bearbeiten. Im Übrigen gelten die Rechte aus § 69d und § 69e UrhG unbeschränkt.

5.3.4.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, erworbene Kopien bzw. Lizenzen der Standardsoftware einem Dritten dauerhaft, entgeltlich oder unentgeltlich, zu überlassen. In diesem Fall wird der Auftraggeber im Gegenzug die eigene Nutzung der Standardsoftware vollständig aufgeben, was die Entfernung sämtlicher installierter Kopien auf seinen betrieblichen PCs und Datenträgern miteinschließt, soweit der Auftraggeber nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Hat der Auftraggeber vom Lieferanten Lizenzvolumenpakete erworben, ist auch die stückweise Weiterveräußerung von Einzelkopien bzw. Einzellizenzen möglich.

5.3.5 Für Individualsoftware gelten zusätzlich die folgenden Inhalte und Standards der Ziffern 5.3.5.1 bis 5.3.5.11:

5.3.5.1 „Individualsoftware“ ist Software, die individuell für die Bedürfnisse des Auftraggebers oder seiner Konzernunternehmen erstellt bzw. angepasst wird. Dazu zählt auch die Änderung von Standardsoftware und/oder Erweiterungen dazu durch Computerprogramme (z. B. Add-ons, Plug-ins) für die Bedürfnisse des Auftraggebers oder seiner Konzernunternehmen.

5.3.5.2 Der Leistungsinhalt und -umfang sowie der Zeit- und Ablaufplan ergeben sich primär aus den Beschreibungen und Anforderungen aus dem Auftrag. Zur Individualsoftware zählt dabei stets auch die Lieferung einer sach- und fachgerechten Softwaredokumentation. Für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen am vereinbarten Leistungsinhalt/-umfang gilt das Change Request Verfahren gemäß Ziffer 7. Das reine Auslegen des Leistungsinhalts/-umfangs, um Unklarheiten zu beseitigen oder Lücken zu schließen, zählt jedoch nicht als nachträgliche Änderung/Ergänzung und auch Ziffer 5.1.5 gilt uneingeschränkt.

5.3.5.3 Die Individualsoftware ist sorgfältig nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen. In der Branche anerkannte, einschlägige Codierungsrichtlinien, Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z. B. ITIL, ISO, EN oder DIN Normen) sowie die ggf. im Einzelfall mitgeteilten spezifischen Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers sind zu berücksichtigen. Die Individualsoftware ist so zu programmieren, dass diese leicht an geänderte Rahmenbedingungen, sowohl IT-systemseitig als auch marktseitig angepasst werden kann, und sie ist möglichst plattform- und betriebssystemunabhängig zu gestalten.

5.3.5.4 Der Lieferant unterrichtet den Auftraggeber in regelmäßigen Abständen, wie es die Situation gebietet, mindestens jedoch monatlich, über den Stand seiner Arbeiten und die Einhaltung der Termine. Sich abzeichnende Verzögerungen oder Änderungserfordernisse werden dem Auftraggeber vom Lieferanten selbstständig und unverzüglich mitgeteilt. Benutzt der Lieferant Projektierungstools, wird er dem Auftraggeber Lesezugriff auf diese verschaffen.

5.3.5.5 Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über den Arbeitsfortschritt beim Lieferanten zu informieren. Zu diesem Zweck wird der Lieferant dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Informationen übersenden oder in seinen Räumlichkeiten zu üblichen Geschäftszeiten entsprechende Einsicht gewähren. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Lieferanten jederzeit ohne Angabe von Gründen die unverzügliche Herausgabe der vom Lieferanten bereits erstellten Arbeitsergebnisse verlangen.

5.3.5.6 Jede Softwareversion ist vor ihrem Einsatz nicht nur von den Programmierern selbst sondern von einem Testteam (andere Mitarbeiter des Lieferanten) nach einem definierten und erprobten Testkonzept, welches branchenüblichen Standards genügt, vollständig zu testen. Dem Auftraggeber ist auf seine Anforderung hin Einsicht in das Konzept und die Testergebnisse zu gewähren.

5.3.5.7 Vorbehaltlich weitergehender Vereinbarungen im Auftrag, zählt zum Auftragsgegenstand auch eine sach- und fachgerechte Einweisung einer ausreichenden Zahl von Angestellten des Auftraggebers durch den Lieferanten in die Anwendung der Individualsoftware und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel. Zeitraum, Ort, Art und Umfang der Einweisung werden die Parteien gesondert festlegen.

5.3.5.8 Individualsoftware ist dauerhaft als Source Code und in der erforderlichen Anzahl an Vervielfältigungsstücken zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung kann dabei auf einem geeigneten Datenträger oder durch Datenfernübertragung auf einer gegen externen Zugriff ausreichend geschützten Verbindung erfolgen. Zum Lieferumfang zählt auch eine vollständige, strukturierte und für Dritte leicht nachvollziehbare Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung, in Englisch und Deutsch. Der Source Code und die Source Code Dokumentation müssen so beschaffen sein, dass ein fachkundiger Dritter auf seiner Grundlage eigenständig Softwarefehler beseitigen und die Software bearbeiten und weiterentwickeln kann.

5.3.5.9 Der Lieferant räumt dem Auftraggeber an der Individualsoftware, inkl. der dazugehörigen Dokumentationen und Entwurfsmaterialien, im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein, und zusätzlich das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an allen Entwicklungs- und/oder Anpassungsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Individualsoftware und die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (d. h. insbesondere auch die Individualsoftware mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle hiernach eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich auf seine Konzernunternehmen und/oder Dritte zu übertragen.

5.3.5.10 Soweit im Rahmen der Entwicklungs- und/oder Anpassungsarbeiten für den Auftraggeber Ergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Auftraggeber steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen oder dem seiner Konzernunternehmen eintragen zu lassen. Der Lieferant wird den Auftraggeber hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Lieferanten ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

5.3.5.11 Sollte für die sachgerechte Nutzung der Individualsoftware die Nutzung weiteren, bereits vor Auftragsabschluss beim Lieferanten existierenden geistigen Eigentums, insb. Urheberrechte, erforderlich sein, dann erwirbt der Auftraggeber auch daran ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, frei übertragbares, unterlizenzierbares und lizenzgebührenfreies Recht, dieses zu nutzen, soweit es für die Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte an der Individualsoftware und der Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.

5.4 Leistungsinhalte und Standards für IT-Dienstleistungen:

5.4.1 Der Leistungsinhalt und -umfang sowie der Zeit- und Ablaufplan der IT-Dienstleistungen bemessen sich primär nach den Beschreibungen und Anforderungen aus dem Auftrag. Dabei wird der Lieferant bei jeder Leistungserbringung stets sein fachbezogenes Knowhow umfassend und proaktiv bereitstellen und einbringen.

5.4.2 Der Lieferant hat die IT-Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik zu erbringen. In der Branche anerkannte, einschlägige Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z. B. ITIL, ISO, EN oder DIN Normen) sowie die ggf. im Einzelfall mitgeteilten spezifischen Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers sind zu berücksichtigen.

5.4.3 Der Lieferant ist in der Wahl des Leistungsorts und der Einteilung der Arbeitszeit für die IT-Dienstleistungen grundsätzlich frei. Ist jedoch ein Leistungsort im Auftrag vereinbart oder verlangt der Auftraggeber die Erbringung an einem bestimmten Ort, weil es die Tätigkeit erfordert oder zweckmäßiger ist, dann ist der Lieferant dort zur Leistungserbringung verpflichtet. Die Arbeitszeiten des Lieferanten sind auf die Zusammenarbeit der Parteien und auf die Einhaltung von Terminen beim Auftraggeber abzustimmen. Zählt zu den IT-Dienstleistungen eine Hotline oder vergleichbare Remote Services hat der Lieferant eine durchgehende und ausreichende Erreichbarkeit zu den angegebenen Servicezeiten sicherzustellen, wobei sich die Servicezeiten grundsätzlich an den Bedürfnissen des Auftraggebers (z.B. dortige regelmäßige Arbeitszeiten, Werk- und Feiertage) orientieren müssen.

5.4.4 An Arbeitsergebnissen des Lieferanten, d. h. sämtliche von ihm oder in seinem Auftrag zur Erbringung der IT-Dienstleistungen geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe sowie ggf. Individualsoftware, räumt der Lieferant dem Auftraggeber im Zeitpunkt ihrer Entstehung die nachfolgenden Rechte ein: Das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung, und zusätzlich das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an allen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Zählt Individualsoftware zu den Arbeitsergebnissen, dann gelten insoweit die Ziffern 5.3.5.8 bis 5.3.5.11.

5.4.5 Die Einräumung der vorgenannten Nutzungsrechte erfolgt für den Auftraggeber ohne weitere Kosten oder Gebühren; sie gilt als mit der im Auftrag für die IT-Dienstleistungen vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.

6. IT-Sicherheitspflichten des Lieferanten

6.1 Die Parteien gehen davon aus, dass der Auftraggeber Betreiber einer Infrastruktur im besonderen öffentlichen Interesse ist und daher besondere gesetzliche IT-Sicherheitsanforderungen zur Anwendung kommen können, die sich auf den Auftrag auswirken, z. B. das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG). Der Lieferant berücksichtigt dies in der Angebotserstellung und der Erbringung seiner IT-Leistungen und wird im Rahmen seiner Leistungserbringung im Mindesten die Anforderungen einhalten, die das BSIG an die Sicherheit in der Informationstechnik stellt. Vorbehaltlich weitergehender Vereinbarungen im Auftrag, müssen die IT-Leistungen stets im Mindesten dem Stand der Technik entsprechen, der bei Auftragsabschluss in Bezug auf den Schutz vor Schadprogrammen sowie die Vorbeugung und Vermeidung von Sicherheitslücken besteht. Für die Begriffe „Sicherheit in der Informationstechnik“, „Schadprogramme“ und „Sicherheitslücken“ gelten die Definitionen des BSIG.

6.2 Der Lieferant wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er nach Auftragsabschluss erkennt oder befürchten muss, dass bei seinen bereits erbrachten oder noch zu erbringenden IT-Leistungen die Sicherheit in der Informationstechnik gefährdet ist, insb. die Gefahr von Sicherheitslücken oder Schadprogrammen besteht. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant einem Angriff auf die Sicherheit seiner IT-Infrastruktur ausgesetzt war oder noch ist und Auswirkungen auf die Sicherheit seiner IT-Leistungen oder Daten des Auftraggebers nicht ausgeschlossen werden können.

6.3 Sofern IT-Sicherheitsgesetze, z. B. das BSIG, die Möglichkeit von IT-Sicherheitskennzeichen für Produkte vorsehen, wird der Lieferant seine Produkte entsprechend zertifizieren lassen, auch wenn die Nutzung des Sicherheitskennzeichens nach dem Gesetz nicht obligatorisch für die Hersteller sein sollte.

6.4 Der Lieferant wird den Auftraggeber angemessen bei der Erfüllung ihm etwaig nach den IT-Sicherheitsgesetzen, z. B. dem BSIG, obliegenden Pflichten unterstützen, insb. bei der Erfüllung von Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Behörden oder der Durchführung behördlicher IT-Sicherheitsaudits beim Auftraggeber.

7. Change Request-Verfahren

7.1 Der Auftraggeber kann, insb. im Fall der Bestellung von Individualsoftware, auch nach Auftragsabschluss bis zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Lieferung der IT-Leistungen jederzeit Änderungen und Ergänzungen zum Auftragsgegenstand verlangen, sofern diese für den

Lieferanten fachlich und technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Lieferant prüft Änderungsverlangen unverzüglich nach Eingang und teilt dem Auftraggeber das Ergebnis zusammen mit den sich ergebenden Mehr- oder Minderkosten und Verschiebungen des Projektzeitplans bzw. Lieferterminen in Form eines verbindlichen Angebotes in Textform mit. Alle Leistungen des Lieferanten, die im Rahmen der Beratung und Angebotserstellung im Change Request Verfahren erfolgen, sind für den Auftraggeber unentgeltlich.

7.2 Der Auftraggeber wird das Angebot ebenso unverzüglich ab Zugang des vollständigen Angebots prüfen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot in Textform an, so werden die Änderungen und Ergänzungen Auftragsbestandteil und der Lieferant hat sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Lehnt der Auftraggeber das Angebot ab, werden die Parteien den Auftrag unverändert fortsetzen.

7.3 Der Lieferant wird während eines laufenden Change Request Verfahrens seine auftragsgemäßen IT-Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, der Auftraggeber weist ihn in Textform an, die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung ganz oder teilweise einzustellen. Der Lieferant wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren, wenn er davon ausgeht oder ausgehen muss, dass von ihm während der Fortführung zu erbringende IT-Leistungen oder sonstige Arbeiten im Fall eines erfolgreich vereinbarten Change Requests später vernünftigerweise nicht mehr verwertbar sind. Unterbleibt eine solche rechtzeitige Anzeige, dann gehen die sich daraus ergebenden unnützen Aufwendungen und Kosten zu Lasten des Lieferanten.

7.4 Unterlässt der Lieferant die Anzeige von Mehrkosten und/oder Verschiebungen gemäß Ziffer 7.1 und beginnt er mit der Durchführung der vereinbarten Änderungen, dann wird vermutet, dass die Änderungen keine Mehrkosten bzw. keine zeitlichen Verzögerungen verursachen.

8. Abnahme

8.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Auftrag, findet eine Abnahme durch den Auftraggeber nur im Fall der Erstellung und Lieferung von Individualsoftware statt und berücksichtigt die Beschreibungen und Anforderungen aus dem Auftrag sowie die ggf. weiteren vereinbarten Spezifikationen. Für die Abnahme gilt im Übrigen § 640 BGB, soweit die nachfolgenden Ziffern keine abweichenden Regelungen enthalten.

8.2 Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Lieferant dem Auftraggeber die geschuldete Individualsoftware vollständig übergibt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt. Über die Abnahme und ihr Ergebnis ist ein Abnahmeprotokoll zumindest in Textform zu erstellen. Ist die Individualsoftware nicht abnahmefähig, so sind die Gründe im Abnahmeprotokoll festzuhalten und der Auftraggeber setzt eine Frist für die erneute Abnahme; letzteres gilt vorbehaltlich aller Rechte, die dem Auftraggeber für den Fall zustehen, dass der Lieferant bereits zum Zeitpunkt der Abnahme in Verzug ist oder wegen des erfolglosen Abnahmeversuchs in Verzug gerät.

8.3 Werden nur unwesentliche Mängel festgestellt und erteilt der Auftraggeber aufgrund § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB insoweit die Abnahme, dann steht diese stets unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch den Lieferanten. Diese unwesentlichen Mängel sind im Abnahmeprotokoll aufzuführen.

8.4 Die Regelungen zur fiktiven Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB gelten mit der Maßgabe, dass:

- a) die Fristsetzung vom Lieferanten in Textform erfolgen muss,
- b) die Frist zur Abnahme mindestens drei (3) Wochen beträgt, und
- c) der Lieferant zusammen mit seiner Aufforderung zur Abnahme ausdrücklich und in Textform auf die Folgen einer vom Auftraggeber nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinweisen muss.

9. Erfüllungsort und Eigentumsübergang

9.1 Soweit nicht im Auftrag abweichend geregelt, ist der Erfüllungsort die in der Bestellung genannte Niederlassung des Auftraggebers oder, falls keine Niederlassung angegeben ist, der Sitz des Auftraggebers. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Risiken (insb. die Transportgefahr), die mit der Lieferung an den Erfüllungsort verbunden sind.

9.2 Der Lieferant hat dem Auftraggeber an der Hardware und den Datenträgern, die Software beinhalten, das volle und unbelastete Eigentum zu verschaffen und auf diesen zu übertragen. Das Eigentum geht mit der Ablieferung des Gegenstandes beim Auftraggeber auf diesen über.

10. Liefertermine / Verzugspauschale

10.1 Für den Fall, dass der Lieferant vereinbarte oder von ihm selbst zugesagte Termine für die Erbringung von IT-Leistungen nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, pro angefangenen Arbeitstag 0,2% (null Komma zwei Prozent) des Auftragswertes für die IT-Leistungen, die verspätet sind, in Summe jedoch nicht mehr als 5% (fünf Prozent) des Auftragswertes als Verzugsschadenspauschale vom Lieferanten verlangen. IT-Leistungen, die zwar pünktlich geliefert wurden aber aufgrund der Verspätung der anderen IT-Leistungen für den Auftraggeber vernünftigerweise nicht verwendbar oder von Interesse sind, gelten ebenso als verspätet.

10.2 Der Auftraggeber kann die Verzugsschadenspauschale auch nach Zahlung der entsprechenden Rechnung geltend machen, ohne dass er bei der An- bzw. Abnahme der IT-Leistung oder Zahlung einen entsprechenden Vorbehalt erklären muss. Die Verzugsschadenspauschale kann vielmehr bis zu einem Jahr ab ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden.

10.3 Der Auftraggeber kann seine Ansprüche auf die Verzugsschadenspauschale uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Gegenansprüchen des Lieferanten verrechnen (z. B. die fälligen Beträge von Rechnungen des Lieferanten abziehen).

10.4 Dem Auftraggeber ist die Geltendmachung anderweitiger Rechte und Ansprüche aus dem Auftrag oder anwendbarem Gesetz vorbehalten. Verzugsschadenspauschalen, die vom Lieferanten bereits in derselben Sache wegen Lieferverzugs gezahlt wurden, werden dabei jedoch auf solche Ansprüche angerechnet.

11. Hinterlegung des Source Code

11.1 Soweit der Lieferant im Rahmen der Lieferung bzw. Erbringung der IT-Leistungen nicht bereits die Lieferung der damit verbundenen Software im Source Code schuldet (vgl. Ziffer 5.3.5.8), ist der Lieferant zur Absicherung des Auftraggebers verpflichtet, den Source Code nach Maßgabe der folgenden Absätze zu hinterlegen. Die Hinterlegung dient der Aufrechterhaltung der vertragsgemäßen Nutzung der IT-Leistungen durch den Auftraggeber bzw. der Aufrechterhaltung der vom Lieferanten nach Maßgabe des Auftrages zu erbringenden IT-Dienstleistungen in den unter Ziffer 11.8 beschriebenen Fällen.

11.2 Der Lieferant hat den Source Code für die von ihm zu liefernde, zu überlassende und/oder zu pflegende Software einschließlich der vollständigen Entwicklungsdokumentation und etwaigen Programmierwerkzeugen und Programmbibliotheken, die nicht am freien Markt erhältlich sind, beim Auftraggeber zu hinterlegen (nachfolgend: „**Hinterlegungsgegenstand**“). Der Lieferant kann verlangen, dass die Hinterlegung bei einem geeigneten Dritten (z. B. Notar) stattfindet, wenn der Lieferant die Kosten hierfür vollständig übernimmt.

11.3 Der Lieferant wird die Hinterlegung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 (zwei) Wochen, nach der Lieferung der Software oder Abschluss des auf die Softwarepflege gerichteten IT-Dienstleistungsauftrages, in einem geeigneten Dateiformat vornehmen. Der Hinterlegungsgegenstand muss bei der Hinterlegung vollständig und so beschaffen sein, dass eine Einarbeitung durch einen durchschnittlich erfahrenen Softwareentwickler binnen angemessener Zeit sowie eine fachgerechte Fehlerbeseitigung, Pflege und Weiterentwicklung der Software ohne Unterstützung des Lieferanten oder Dritter gewährleistet ist. Nach Überprüfung des Hinterlegungsgegenstandes durch den Auftraggeber kann der Lieferant diesen vor der endgültigen Überlassung versiegeln.

11.4 Mit Überlassung einer neuen, aktualisierten oder sonst geänderten Version der Software oder Teilen davon (z.B. Patches, Updates) wird der Lieferant unverzüglich stets auch eine vollständige, aktualisierte Fassung des Hinterlegungsgegenstands hinterlegen. Für aktualisierte Fassungen gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 11 entsprechend.

11.5 Der Auftraggeber hat den Hinterlegungsgegenstand angemessen gegen unberechtigten Zugriff zu schützen und zu verwahren. Eine

Einsichtnahme und Siegelöffnung ist dem Auftraggeber nur in den in Ziffer 11.8 genannten Fällen gestattet.

11.6 Der Auftraggeber kann den Hinterlegungsgegenstand jederzeit auf eigene Kosten durch einen von ihm beauftragten, zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten auf Vertragsgemäßheit überprüfen lassen. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten das Ergebnis einer solchen Prüfung mitteilen.

11.7 Mit der Hinterlegung erhält der Auftraggeber am Hinterlegungsgegenstand ein unwiderrufliches, dauerhaftes, nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht (mit Ausnahme seiner Konzernunternehmen), den Hinterlegungsgegenstand zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in veränderter oder unveränderter Form zu kompilieren und den so generierten Objektcode im Rahmen der ihm an der Software zustehenden Rechte zu verwerten. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere das nicht-ausschließliche Recht des Auftraggebers, den Source Code selbst oder durch Dritte zu analysieren, zu übersetzen, zu verändern, zu ergänzen und sonst umzuarbeiten, insbesondere für Zwecke der Pflege, einschließlich der Fehlerberichtigung und der Anpassung an eine geänderte Systemumgebung beim Auftraggeber. Der Auftraggeber kann diese Rechte am Hinterlegungsgegenstand durch Dritte für sich wahrnehmen lassen.

11.8 Der Auftraggeber darf die Rechte aus Ziffer 11.7 erst und nur in den nachfolgenden Fällen ausüben:

- der Lieferant stellt einen Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen;
- über das Vermögen des Lieferanten wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet;
- die Eigentums- und Beherrschungsverhältnisse beim Lieferanten ändern sich in einer für den Auftraggeber im Hinblick auf die Durchführung des zugrunde liegenden Auftrages unzumutbaren Weise (z. B. Einflussnahme durch Wettbewerber oder Befürchtung des Abflusses von Knowhow oder sonstigen Geschäftsgeheimnissen);
- Der Lieferant kann seine Hauptleistungspflichten aus dem zugrunde liegenden Auftrag nicht mehr erfüllen oder stellt die Leistungserbringung ganz oder teilweise für einen wesentlichen Zeitraum ein oder beabsichtigt dies zu tun; oder
- der Auftraggeber kann den zugrunde liegenden Auftrag aus wichtigem Grund, der vom Lieferanten zu vertreten ist, kündigen.

Der Auftraggeber wird den Lieferanten vorab über die Absicht, die vorgenannten Rechte auszuüben, informieren.

11.9 Alle Aufwände und Kosten des Lieferanten im Zusammenhang mit der Hinterlegung, einschließlich der am Hinterlegungsgegenstand eingeräumten Nutzungsrechte gemäß Ziffer 11.7 sind mit der Vergütung aus dem Auftrag vollständig abgegolten. Der Auftraggeber trägt seine mit der Hinterlegung verbundenen Kosten und Aufwände selbst.

11.10 Endet der Sicherungszweck, wie in Ziffer 11.1 definiert, so kann der Lieferant die Herausgabe oder die Vernichtung des Hinterlegungsgegenstands verlangen.

12. Verwendung von Open-Source-Software

12.1 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die IT-Leistungen nicht aus Open-Source-Software bestehen oder derartige Software beinhalten. Bei Open-Source-Software im Sinne dieser Regelung handelt es sich um Software, die vom Lizenzgeber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei im Rahmen einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Recht zur Veränderung und/oder Verbreitung überlassen wird (z. B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD-Lizenz, Apache-Lizenz, MIT-Lizenz).

12.2 Ist es bei vertretbarem finanziellem Aufwand nicht möglich, dass die IT-Leistungen frei von Open-Source-Software sind, dann hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich in jedem Fall aber rechtzeitig vor Abgabe einer Bestellung oder Vertragsabschluss in Textform darüber zu informieren, dass seine IT-Leistungen ganz oder teilweise Open-Source-Software beinhalten oder auf diese zurückgreifen. In diesem Fall hat der Lieferant dem Auftraggeber zudem mit der Mitteilung noch Folgendes zu liefern:

- den Quellcode der jeweiligen Open-Source-Software, soweit die diesbezüglich geltenden Bedingungen dessen Offenlegung erforderlich machen;
- eine Auflistung aller verwendeter Open-Source-Dateien mit Angabe der jeweiligen Lizenz, einschließlich des gesamten Lizenztextes;

c) eine Erklärung in Textform, die bestätigt, dass durch die vorgesehene Verwendung der Open-Source-Software weder die IT-Leistungen des Lieferanten noch die davon betroffene/n Software oder sonstigen Produkte des Auftraggebers einem Copyleft unterliegen. Ein Copyleft im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass bestimmte Arbeitsergebnisse, Daten, Programme oder sonstige elektronische oder physische Liefergegenstände des Lieferanten sowie davon abgeleitete Varianten nur nach den Open-Source-Lizenzbedingungen, also unter Offenlegung des Quellcodes, weiterverbreitet werden dürfen.

12.3 Weist der Lieferant erst bei Abgabe der Bestellung / Auftragsabschluss oder danach darauf hin, dass seine IT-Leistungen Open-Source-Software enthalten und/oder vom Copyleft-Effekt betroffen sind, oder erfährt der Auftraggeber auf andere Weise davon, so ist der Auftraggeber berechtigt, die davon betroffene Bestellung / den Auftrag ganz oder teilweise, sofern ein Teil der IT-Leistungen für den Auftraggeber in zumutbarer Weise verwendbar bleibt, innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Mitteilung bzw. Kenntniserlangung außerordentlich zu kündigen. Schadensersatzansprüche aufgrund einer unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Meldung über die Verwendung von Open-Source-Software bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

13. Materialien des Auftraggebers / Ausschließlicher Gebrauch

Alle dem Lieferanten vom Auftraggeber gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -durchführung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten verbleiben vollständig im Eigentum des Auftraggebers. Ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform dürfen diese Unterlagen und Daten, einschließlich der darin etwaig enthaltenen immateriellen Schutzrechte oder Knowhow, nur für die Erbringung von IT-Leistungen an den Auftraggeber und nicht zu anderen, vertragsfremden Zwecken verwendet werden. Insbesondere ist die Weitergabe oder Zurverfügungstellung an Dritte (= andere natürliche oder juristische Personen als der Auftraggeber oder seine Konzerngesellschaften) untersagt und die Unterlagen und Daten dürfen nicht dafür verwendet werden, um gleiche oder wesentlich gleichartige IT-Leistungen, sei es direkt oder indirekt, für Dritte herzustellen oder zu entwickeln oder an Dritte anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder sonst wie zu erbringen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und/oder Daten gelten in jedem Fall als vertrauliche Informationen, die unter den Schutz der Ziffern 18.2 bis 18.5 fallen.

14. Gewährleistung und allgemeine Haftung des Lieferanten

14.1 Für die Gewährleistung und sonstige Haftung des Lieferanten gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ohne Einschränkungen sowie nach Maßgabe der folgenden Ziffern 14.2 bis 14.5:

14.2 Für alle IT Leistungen gültige Maßgaben:

14.2.1 Der Auftraggeber kann seine Rechte auf Nacherfüllung auch schon vor der Auslieferung / Abnahme geltend machen, wenn der Mangel bereits zu diesem Zeitpunkt erkannt wurde.

14.2.2 Liegen bei einem Kaufvertrag die Voraussetzungen des § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 oder § 440 BGB vor, so kann der Auftraggeber nach seinem Ermessen auch den Mangel selbst beseitigen, z. B. durch Ersatzbeschaffung bei einem Dritten, und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen angemessenen Aufwendungen verlangen. Im Fall von Werkverträgen bleibt § 637 BGB hiervon unberührt.

14.2.3 Ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet, kann der Auftraggeber einen im Hinblick auf den Mangel und des zu seiner Beseitigung erforderlichen Aufwands angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung zurückbehalten, bis die Nacherfüllung vollständig bewirkt ist.

14.2.4 Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt stets beim Auftraggeber, unabhängig davon, ob der zugrunde liegende Vertrag rechtlich als Kauf- oder Werkvertrag einzustufen ist.

14.2.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die IT-Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Lieferant den Auftraggeber von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der

Kosten für eine nach billigem Ermessen des Auftraggebers erforderliche Rechtsberatung. Der Lieferant unterstützt den Auftraggeber proaktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten. Die Parteien sind bemüht, sich im Einzelfall abzustimmen. Das alleinige Prozessführungsrecht sowie die Letztentscheidung, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, verbleiben jedoch beim Auftraggeber.

14.2.6 Sollten der vertragsgemäßen Nutzung der IT-Leistungen Rechte Dritter entgegenstehen, ist der Lieferant verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, indem er auf eigene Kosten zugunsten des Auftraggebers die notwendigen Lizenzen erwirbt oder den betroffenen Gegenstand der IT-Leistungen derart umgestaltet, dass die Rechtsverletzung beseitigt wird, wobei die geschuldete Funktionalität und Beschaffenheit der IT-Leistung, gemessen am Vertragszweck, weder beeinträchtigt noch gemindert werden darf.

14.2.7 Es gilt der gesetzliche Gewährleistungszeitraum. Im Fall der Nacherfüllung beginnt für die als Ersatz neu gelieferte Sache bzw. die reparierte Sache der gesetzliche Gewährleistungszeitraum neu zu laufen und zwar beginnend mit dem Tag, an dem die Nacherfüllung abgeschlossen ist.

14.3 Nur für Hardware gültige Maßgaben:

14.3.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Hardware die vereinbarte Beschaffenheit hat oder, sofern keine ausdrückliche Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vom Vertrag vorausgesetzte Verwendung, im Mindesten aber für die gewöhnliche Verwendung, die üblich ist und erwartet werden kann, eignet, sowie in allen Fällen dafür, dass Rechte Dritter der Nutzung der Hardware durch den Auftraggeber und/oder seine (End-)Kunden nicht entgegenstehen oder diese in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

14.3.2 Die handelsrechtliche Wareneingangskontrolle beim Auftraggeber ist auf eine Kontrolle der angelieferten Mengen und der richtigen Artikelbezeichnungen und auf von außen leicht erkennbare, augenscheinliche Transportschäden beschränkt.

14.3.3 Der Auftraggeber meldet dem Lieferanten Mängel ab Kenntniserlangung, sobald dies unter Berücksichtigung des konkreten Falles und der Geschäftsabläufe beim Auftraggeber verhältnismäßig ist. Eine Frist von zwei Wochen gilt in jedem Fall als angemessen.

14.3.4 Im Rahmen der Nacherfüllung anfallende Ein- und Ausbaurkosten, egal ob sie beim Auftraggeber oder seinen (End-)Kunden anfallen, zählen zur gesetzlichen Nacherfüllungspflicht und sind wie die anderen zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, vom Lieferanten zu tragen.

14.4 Nur für Software gültige Maßgaben:

14.4.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat oder, sofern keine ausdrückliche Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vom Vertrag vorausgesetzte Verwendung, im Mindesten aber für die gewöhnliche Verwendung, die üblich ist und erwartet werden kann, eignet, sowie in allen Fällen dafür, dass Rechte Dritter der Nutzung der Software durch den Auftraggeber und/oder seine (End-)Kunden nicht entgegenstehen oder diese in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

14.4.2 Im Rahmen der Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung muss der Auftraggeber nur dann einen neuen Stand der Software übernehmen, wenn dies bei ihm zu keinen Beeinträchtigungen führt, es sei denn, diese sind unwesentlich und zumutbar.

14.4.3 § 377 HGB findet im Fall der Bestellung und Lieferung von Software keine Anwendung.

14.4.4 Im Hinblick auf Mängel an der Software werden grundsätzlich folgende Fehlerklassen unterschieden:

- **Fehlerklasse 1 (Gravierender Mangel):** Die vertragsgemäße Nutzung der Software oder wesentlicher Teile davon ist ausgeschlossen, oder der Einsatz der Software bedeutet ein konkretes Sicherheitsrisiko für das System des Auftraggebers oder seiner (End-)Kunden. Der Betriebsablauf beim Auftraggeber oder seiner (End-)Kunden ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe notwendig ist. Mehrere erhebliche Mängel (Fehlerklasse 2) und/oder

mehrere sonstige Mängel (Fehlerklasse 3) können in Summe einen gravierenden Mangel der Fehlerklasse 1 darstellen, wenn in Summe die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt werden.

- **Fehlerklasse 2 (Erheblicher Mangel):** Die vertragsgemäße Nutzung der Software oder wesentlicher Teile ist derart beeinträchtigt, dass ein normales Arbeiten mit der Software nur mit zusätzlichem Aufwand möglich ist, oder der Einsatz der Software bedeutet ein wahrscheinliches Sicherheitsrisiko für das System des Auftraggebers oder seiner (End-)Kunden. Eine kurzfristige Abhilfe ist erforderlich. Mehrere sonstige Mängel (Fehlerklasse 3) können in Summe einen erheblichen Mangel der Fehlerklasse 2 darstellen, wenn in Summe die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- **Fehlerklasse 3 (Sonstiger Mangel):** Die vertragsgemäße Nutzung ist beeinträchtigt oder der vertragsgemäße Zustand ist nicht gegeben, eine Nutzung ist jedoch ohne Aufwände möglich und Sicherheitsrisiken für das System des Auftraggebers oder seiner (End-)Kunden können ausgeschlossen werden. Eine Mangelbehebung ist notwendig, jedoch nicht zeitkritisch.

14.4.5 Mängel der Fehlerklassen 1 und 2 stellen stets Mängel dar, die den Auftraggeber berechtigten, die Abnahme (vgl. Ziffer 8) zu verweigern. Im Gegenzug sind Mängel der Fehlerklasse 3 nicht per se ein unwesentlicher Mangel im Sinne von § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB, sondern nur dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

14.4.6 Für die Nacherfüllungspflichten des Lieferanten für auftretende Mängel nach Lieferung bzw. erfolgter Abnahme werden die oben genannten Fehlerklassen im Rahmen der Bestimmung der Nachfrist durch den Auftraggeber angemessen berücksichtigt, d. h. Mängel der Fehlerklasse 1 rechtfertigen grundsätzlich eine sehr kurze Nachfrist, Mängel der Fehlerklasse 3 eine längere. Etwaige im Auftrag fest vereinbarte Reaktions- und/oder Behebungsfristen für die vorgenannten Fehlerklassen bleiben davon unberührt.

14.5 Nur für IT-Dienstleistungen gültige Maßgaben:

14.5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er die IT-Dienstleistungen vertragsgemäß und professionell, im Mindesten aber mit der verkehrsüblichen Sorgfalt, und zu den vereinbarten Terminen erbringt.

14.5.2 Im Fall der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung kann der Auftraggeber, nach seinem billigem Ermessen, entweder den Lieferanten auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die betroffenen IT-Dienstleistungen nachzuholen, wenn diese nachholbar sind und der Auftraggeber noch ein Interesse an den IT-Dienstleistungen hat, oder aber die Vergütung im Hinblick auf den nicht vertragsgemäß erbrachten Teil angemessen zu mindern. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, insb. seine Rechte auf Schadensersatz und/oder Kündigung, werden hierdurch nicht beschränkt und gelten zusätzlich.

15. Umwelt- und Sicherheitsvorschriften (RoHS, REACH, etc.) / Soziale Verantwortung des Lieferanten

15.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass seine Lieferungen und Leistungen die hierfür geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften zu Gefahrstoffen, Abfallvermeidung und Umweltverträglichkeit, Unfallverhütung und Arbeitsschutz sowie alle anderen gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

15.2 Der Lieferant hat jederzeit alle nach nationalem und europäischem Recht für die gelieferten Waren geltenden Vorschriften zu erfüllen und die Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit, einschließlich gebotener Kennzeichnungs- und Informationspflichten, sicherzustellen. Der Lieferant hat insbesondere die WEEE-Richtlinie 2012/19/EU sowie die RoHS-Richtlinie 2011/65/EG und deren jeweilige Umsetzung in nationales Recht für seine Lieferungen zu erfüllen. Der Lieferant ist für die Rücknahme und Entsorgung nach diesen Vorschriften verantwortlich und hat die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

15.3 Darüber hinaus stellt der Lieferant sicher, dass gelieferte Waren insbesondere aber nicht ausschließlich der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe („POP“) und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) entsprechen. Der Lieferant hat insbesondere alle ihm nach Art. 31 bis 33 (jeweils

einschließlich) der REACH-Verordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen und alle gesetzlich erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die jeweils aktuelle Fassung des Sicherheitsdatenblatts ist bei Lieferung in deutscher und englischer Sprache zu übersenden. Informationen gem. Art. 33 REACH sind stets für das einzelne Erzeugnis und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Fassung der Kandidatenliste unter <https://www.echa.europa.eu/candidate-list-table> zur Verfügung zu stellen. Bereits vorgelegte Informationen sind bei einer Änderung der Kandidatenliste für alle Lieferungen bis 12 Monate vor der Änderung zu aktualisieren, soweit die Waren auch noch nach Änderung der SVHC-Liste durch den Lieferanten an den Auftraggeber oder eine andere HENSOLDT-Konzerngesellschaft geliefert werden.

15.4 Ein außerhalb der Europäischen Union ansässiger Lieferant hat die Bedingungen der Verordnung als Importeur, der die Erzeugnisse in die Europäische Union einführt, zu erfüllen, nötigenfalls unter Einschaltung eines Alleinvertreters oder Bevollmächtigten. Der Lieferant informiert den Auftraggeber, soweit ungeachtet der nach dieser Ziffer bestehenden Pflichten des Lieferanten weitergehende Maßnahmen auf Seiten des Auftraggebers erforderlich sein sollten, um die Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit der gelieferten Ware zu gewährleisten.

15.5 Der Lieferant hat die Regelungen des Auftraggebers zur sozialen Verantwortung des Unternehmens im Einkaufsbereich, die „Einkaufskonditionen des HENSOLDT-Konzerns zur sozialen Verantwortung“, zu befolgen; diese sind auf der Website des Auftraggebers unter www.hensoldt.net (Supplier Information) abrufbar. Auf Anfrage in Textform stellt der Auftraggeber dem Lieferanten einen Ausdruck dieser Regelungen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung.

15.6 Unbeschadet etwaiger anderer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte ist der Auftraggeber bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten berechtigt, den Vertrag inkl. seiner eigenen Leistungspflichten bis zu einer Beseitigung des Verstoßes auszusetzen oder bei schweren, nicht behebbaren oder wiederholten Verstößen außerordentlich zu kündigen. Erfüllt der Lieferant die vorgenannten Pflichten schuldhaft nicht, so hat er den Auftraggeber von daraus entstehenden Kosten oder Schäden freizustellen. Dies gilt insbesondere auch für etwaig notwendige Rückrufaktionen, Ansprüche Dritter und/oder Bußgelder oder Geldstrafen.

16. Zugangsrecht

16.1 Beauftragte Mitarbeiter des Auftraggebers und die Vertreter von zuständigen Behörden haben zu normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lieferanten, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden. Sie können zu Auditierungszwecken oder zur Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Regelungen Einsicht in alle relevanten und auftragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen ist insbesondere allen beauftragten Personen des Auftraggebers zu gewähren, die für die Überwachung des Fortschritts der beim Lieferanten in Auftrag gegebenen Arbeiten und für die damit verbundene Durchführung von Audits oder Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.

16.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist das vorgenannte Zutrittsrecht auch Vertretern der (End-)Kunden des Auftraggebers zu gewähren soweit die IT-Leistungen die (End-)Kunden des Auftraggebers betreffen.

17. Exportkontrolle / Internationale Kompensationsverpflichtungen

17.1 Der Lieferant hat alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Exportkontrolle sowie die auf der HENSOLDT-Website unter www.hensoldt.net (Supplier Information) abrufbaren „HENSOLDT-Exportkontrollregelungen“ einzuhalten. Auf Anfrage in Textform stellt der Auftraggeber dem Lieferanten einen Ausdruck dieser Regelungen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung.

17.2 Der Lieferant hat den Auftraggeber im Zusammenhang mit dessen internationalen Kompensationsverpflichtungen in zumutbarem Umfang zu unterstützen, indem er ihm auf Anfrage einschlägige Informationen über Transaktionen Dritter gemäß den „HENSOLDT Group Offset-Provisions“, die auf der HENSOLDT-Website unter www.hensoldt.net (Supplier Information) abrufbar sind, zur Verfügung stellt. Auf

Anfrage in Textform stellt der Auftraggeber dem Lieferanten einen Ausdruck dieser Regelungen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung.

18. Geheimhaltungsverpflichtung

18.1 Der Lieferant darf auf seinem Werbematerial, bei der Abgabe von Kunden-/Projektreferenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen durch ihn oder in seinem Auftrag die Identität des Auftraggebers (insb. Firmennamen, Logo/s und/oder Marke/n des Auftraggebers) nur dann nennen, abbilden oder in anderer Weise verwenden, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zuvor in Textform zugestimmt hat.

18.2 Sofern der Lieferant mit dem Auftraggeber eine separate und schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen hat, gilt diese vorrangig vor den nachfolgenden Ziffern 18.3 bis 18.5.

18.3 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei den Verhandlungen über die Bestellung oder der Durchführung des Auftrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als vertraulich oder in ähnlicher Weise bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als Geschäftsgeheimnis anzusehen sind. Der Lieferant verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die zum Auftragsabschluss oder mit der Leistungserbringung im Rahmen des Auftrags betraut werden müssen; hierfür unterhält der Lieferant ein geeignetes Berechtigungs- und Zugangskonzept. Im Fall der Erbringung von IT-Dienstleistungen sind beide Parteien verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.

18.4 Verlangt eine Behörde, ein Gericht oder sonstige öffentliche Stelle von einer Partei vertrauliche Informationen, die der anderen Partei gehören, so hat die erste Partei die andere Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

18.5 Die vorstehenden Rechte und Pflichten werden von einer Beendigung des entsprechenden Auftrages nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vorhandene vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung des Auftrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht nach handels-/steuerrechtlichen Gesetzen zwingend aufzubewahren sind.

19. Datenschutz

19.1 Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Zusammenarbeit alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Datenschutz, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten, zu beachten. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so erfolgt dies nur, wenn und soweit die Verarbeitung gesetzlich zulässig ist.

19.2 Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber werden auf der HENSOLDT-Website (www.hensoldt.net) im Bereich „Supplier Information“ zur Verfügung gestellt.

19.3 Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, so wird der Lieferant mit dem Auftraggeber eine gesonderte und schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen, die den einschlägigen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, insb. den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung wird der Lieferant keine Auftragsverarbeitung vornehmen.

19.4 Der Lieferant hat geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme, Komponenten und Prozesse sowie aller vom Auftraggeber überlassenen oder sonst zugänglich gemachten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen gelten auch für die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat der Lieferant seinen Vertragspart-

nern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, eine regelmäßige Datensicherung im für den jeweiligen Auftrag erforderlichen, in jedem Fall aber im branchenüblichen Umfang durchzuführen.

19.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der hierin geregelten Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger Ankündigung in Textform von mindestens einer Woche zu überprüfen. Hierzu hat der Lieferant dem Auftraggeber ihm zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

20. Versicherungen

20.1 Der Lieferant schließt bzw. unterhält Versicherungsverträge bei anerkannten Versicherern, um seine Haftung aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie den darauf basierenden Aufträgen angemessen und ausreichend abzudecken. Die von dem Lieferanten auf eigene Kosten abzuschließenden und aufrechtzuerhaltenden Versicherungen müssen hinsichtlich der Haftpflichtversicherung eine Deckungssumme von nicht weniger als 5.000.000 (5 Millionen) Euro pro Schadensfall und Kalenderjahr sowie hinsichtlich der Produkthaftung eine Deckungssumme von nicht weniger als 5.000.000 (5 Millionen) Euro pro Schadensfall und 10.000.000 (zehn Millionen) Euro pro Kalenderjahr aufweisen.

20.2 Der Lieferant hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen vorzulegen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980).

21.2 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung, in die diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einbezogen sind, ist München. Dem Auftraggeber ist jedoch unbenommen, nach eigenem Ermessen, gerichtliche Verfahren gegen den Lieferanten auch vor einem Gericht zu führen, das nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder einem besonderen gesetzlichen Gerichtsstand zuständig ist.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Auftrags sowie Nebenabreden bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Textformerfordernis.

22.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

* * *